Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1183

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 6234/66

Bonn, den 6. Dezember 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren im ersten Vierteljahr 1967.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 22. November 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der Verabschiedung des genannten Verordnungsvorschlages durch den Rat ist bis Jahresende zu rechnen.

Eine Begründung war dem Verordnungsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren im ersten Vierteljahr 1967

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch [1]), geändert durch die Verordnung Nr. 118/64/EWG [2]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse müssen im voraus für drei Monate festgesetzt werden; dies ist zuletzt durch die Verordnung Nr. 133/66/EWG [3]) für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1966 erfolgt.

Es ist daher angebracht, die zur Zeit geltenden Bestimmungen durch Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die Einfuhren, die im ersten Vierteljahr 1967 getätigt werden, zu ergänzen.

Bei der Festsetzung sind für geschlachtete Schweine die auf dem Weltmarkt festgestellten, für die Berechnung der Abschöpfungsbeträge für das vierte Vierteljahr 1966 herangezogenen Futtergetreidepreise und die in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1966 festgestellten Preise zu berücksichtigen. Die festgestellte Preisentwicklung ergibt, daß sich die Getreidepreise um mehr als 3 v. H. geändert haben.

Im übrigen sind die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse nach den in der Verordnung Nr. 83/66/EWG [4]) bereits angewandten Grundsätzen zu berechnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge A, B I und C I der Verordnung Nr. 83/66/EWG, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 133/66/EWG, werden für die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1967 getätigten Einfuhrren durch die Anhänge zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rats

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 945/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 147 vom 29. September 1964, S. 2373/64

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 169 vom 27. September 1966, S. 3007/66

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 119 vom 30. Juni 1966, S. 2210/66

Anhang A

Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 20 genannten Erzeugnisse je 100 kg Lebendgewicht in der Währung des Einfuhrlandes für die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1967 getätigten Einfuhren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einfuhren aus dritten Ländern					
		nach Belgien	nach der BR Deutschland	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederlanden
		bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl.
ex 01.03	Schweine, lebend						
ex A	Hausschweine						
II	andere:						
	a) Schlachtsauen	473,70	64,69	60,64	8.581,—	800,—	34,29
	b) andere	557,30	76,11	71,34	10.096,—	941,20	40,35

Anhang B I

Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 genannten Erzeugnisse je 100 kg Nettogewicht in der Währung des Einfuhrlandes für die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1967 getätigten Einfuhren

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einfuhren aus dritten Ländern					
		nach Belgien	nach der Bundesrepublik Deutschland	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederlanden
		bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl.
ex 02.01	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:						
A III a	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	724,70	98,97	92,78	13.128,—	1.223,90	52,47
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	1.082,60	128,61	153,65	23.061,—	1.872,90	83,18
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	842,—	107,89	103,33	18.847,—	1.548,70	64,45
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	1 199,10	163,03	143,78	22.095,—	1.880,70	85,94
	5. Bäuche, auch Bauchspeck ..	622,60	96,71	84,74	8.860,—	1.128,50	59,50
	6. anderes	1.199,10	163,03	153,65	23.061,—	1.880,70	85,94
ex 02.01	Genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:						
B II : ex a	zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen [a]	0	0	0	0	0	0
ex b	anderer:						
	1. Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken	230,90	40,47	25,84	3.899,—	308,40	13,22
	2. Pfoten (Spitzbeine); Schwänze	30,40	8,72	5,53	1.379,—	243,10	2,20
	3. Nieren	751,—	99,42	127,18	15.164,—	823,20	47,38
	4. Lebern	941,30	129,98	108,20	14.909,—	1.328,30	73,98
	5. Herzen, Zungen, Lungen ..	294,80	75,71	61,35	8.497,—	645,70	26,76
	6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen, mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	618,40	99,21	82,15	11.365,—	969,10	53,52
	7. anderer	618,40	99,21	82,15	11.365,—	969,10	53,52

[a] Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

noch Anhang B I

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einfuhren aus dritten Ländern					
		nach Belgien	nach der Bundesrepublik Deutschland	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederlanden
		bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl.
ex 02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck):						
	A. Schweinespeck:						
	I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	273,90	65,73	24,42	4.490,—	598,—	19,83
	II. getrocknet oder geräuchert	304,40	73,76	27,27	5.064,—	664,40	22,04
	B. Schweinefett	231,20	36,41	26,46	3.742,—	213,20	15,42
ex 02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:						
B	I. Fleisch:						
	a) gesalzen oder in Salzlake:						
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	724,70	98,97	92,78	13.128,—	1.223,90	52,47
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	1.082,60	128,61	153,65	23.061,—	1.872,90	83,18
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	842,—	107,89	103,33	18.847,—	1.548,70	64,45
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	1.199,10	163,03	143,78	22.095,—	1.880,70	85,94
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	622,60	96,71	84,74	8.860,—	1.128,50	59,50
	6. anderes	1.199,10	163,03	153,65	23.061,—	1.880,70	85,94

noch Anhang B I

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einfuhren aus dritten Ländern					
		nach Belgien	nach der Bundesrepublik Deutschland	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederlanden
		bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl.
	b) getrocknet oder geräuchert:						
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen ...	1.036,30	141,53	132,67	18.774,—	1.750,20	75,03
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	1.583,50	188,73	225,38	33.835,—	2.742,80	121,72
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	1.147,—	147,02	140,90	25.639,—	2.108,40	87,62
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	1 756,40	239,28	210,96	32.409,—	2.754,80	125,92
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	845,80	131,54	115,58	12.000,—	1.530,40	80,80
	6. anderes	1.756,40	239,28	225,38	33.835,—	2.754,80	125,92
	II. Genießbarer Schlachtabfall:						
	a) Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken	230,90	40,47	25,84	3.899,—	308,40	13,22
	b) Pfoten (Spitzbeine); Schwänze	30,40	8,72	5,53	1.379,—	243,10	2,20
	c) Nieren	751,—	99,42	127,18	15.164,—	823,20	47,38
	d) Lebern	941,30	129,98	108,20	14.909,—	1.328,30	73,98
	e) Herzen, Zungen, Lungen	294,80	75,71	61,35	8.497,—	645,70	26,76
	f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	618,40	99,21	82,15	11.365,—	969,10	53,52
	g) anderer	618,40	99,21	82,15	11.365,—	969,10	53,52
15.01 A II	Schweineschmalz, anderes als zu industriellen Zwecken, jedoch einschließlich des Schweineschmalzes zum Herstellen von Lebensmitteln	253,60	34,64	32,47	4.595,—	428,40	18,36

Anhang C I

Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 genannten Schweinefleisch enthaltenden Zubereitungen und Konserven je 100 kg Nettogewicht in der Währung des Einfuhrlandes für die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1967 getätigten Einfuhren

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einfuhren aus dritten Ländern					
		nach Belgien	nach der Bundesrepublik Deutschland	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederlanden
		bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl.
ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:						
ex A	aus Lebern:						
	1. von Schweinen	1.160,40	148,63	129,56	18.463,—	1.638,20	86,93
ex B	andere:						
	1. Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend [a]):						
	a) Rohwürste	1.912,10	212,22	236,87	32.155,—	2.740,40	141,77
	b) Blutwürste	579,80	84,64	71,91	11.753,—	748,80	45,73
	c) Schinken oder Schultern, in Blasen oder ähnlichen Umhüllungen	2.097,50	242,84	274,50	38.748,—	3.160,40	156,43
	d) andere	1.250,80	139,26	146,22	20.332,—	1.718,10	92,64
ex 16.02	Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:						
A	aus Lebern:						
ex II	andere:						
	a) von Schweinen	1.070,—	127,61	120,43	17.521,—	1.357,70	80,79
ex B	andere:						
ex II	andere:						
	a) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend:						
	1. ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall (auch mit geringem Zusatz von Soßen, Gewürzen, Würzmitteln und anderen Stoffen, zur Verbesserung des Geschmacks oder der Aufmachung):						

[a]) Bei der Anwendung der Abschöpfung auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.

noch Anhang C I

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einfuhren aus dritten Ländern					
		nach Belgien	nach der Bundesrepublik Deutschland	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederlanden
		bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl.
	aa) von Schweinen:						
	11. Schinken oder Filets .	2.365,40	264,27	300,96	42.097,—	3.428,30	175,83
	22. Schultern ..	1.903,—	193,48	243,69	32.776,—	2.691,10	142,77
	33. andere	1.305,80	139,48	161,01	22.144,—	1.763,60	97,46
	bb) andere	1.098,20	112,46	125,85	17.070,—	1.408,50	80,34
	2. andere:						
	aa) Blutwurstmasse	642,80	83,27	75,51	11.886,—	786,80	49,87
	bb) andere	537,90	58,96	62,10	6.912,—	689,90	42,27